

## Allgemeine Geschäftsbedingungen

### 1. Die Anwendbarkeit

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der Global Tool Trading AG (GTT) sind mit der Auftragserteilung durch den Kunden verbindlich. Anderslautende Bedingungen des Kunden (wie z.B. Allgemeine Einkaufsbedingungen) haben nur Gültigkeit, soweit sie GTT schriftlich akzeptiert.

### 2. Preise

Alle Preise verstehen sich inklusive Mehrwertsteuer ab Werk oder Lager in Schweizer Franken (CHF). Preisänderungen bleiben ausdrücklich vorbehalten.

### 3. Zahlungsbedingungen

Zahlungen sind netto innert 30 Tagen nach Fakturadatum zu leisten. Bei Nichteinhaltung eines Zahlungstermins hat GTT das Recht, jederzeit die Vertragserfüllung zu unterbrechen, vom Vertrag zurückzutreten, die gelieferten Produkte zurückzufordern und Schadenersatz zu verlangen. GTT behält sich vor, Barbezahlung, Vorauskasse zu verlangen oder die Lieferung per Nachnahme zu versenden. Bei Zahlungsverzug hat der Schuldner bis fünf Prozent Verzugszins zu zahlen. Für Bestellungen unter einem Warenwert von 100 CHF, kann ein Kleinmengenzuschlag von 40 CHF anfallen.

### 4. Nutzen und Gefahr

Nutzen und Gefahr gehen spätestens bei Abhol- oder Versanbreitschaft in unserem Werk oder Lager auf den Kunden über.

### 5. Lieferfristen

GTT hält die bei Auftragserteilung vereinbarten Lieferfristen und Termine wenn immer möglich ein. Bei Verzögerungen in der Ablieferung kann der Kunde nach erfolglosem Ablauf einer Nachfrist vom Vertrag zurücktreten. Eine allfällige Haftung wegen Lieferverzug richtet sich dabei ausschliesslich nach Ziffer 15 (Haftung) dieser AGB. Ersatzvornahme ist ausgeschlossen.

### 6. Versand

Der Versand erfolgt auf Gefahr und Rechnung des Kunden. Für die Lieferung wird ein Transportkostenanteil (inkl. LSVA und Teuerung der Transportkosten verrechnet). Bei Express und Rapid Lieferungen wird die Differenz zum Post- bzw. Cargo-Domizil-Tarif belastet.

### 7. Transportvorschriften

[Insbesondere: SDR RN 10 0011(1) ] Im GTT-Lieferschein ist neben der Gift- auch die Transportklasse nach SDR/ADR/RID für den Strassen-, Bahn- und Posttransport angegeben (die „Freimenge“ entspricht dabei derjenigen Menge gefährlicher Güter, welche ohne die Einhaltung vorstehender Bestimmungen befördert werden darf). Für das Abholen von klassierten Produkten (Gefahrgut) muss das Fahrzeug gemäss der „Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse“ ausgerüstet, der Chauffeur entsprechend ausgebildet und im Besitz eines SDR-Ausweises sein. Da GTT als Lieferant und Ausführer bei der Nichteinhaltung der Transportvorschriften haftbar ist, werden vorschriftswidrig ausgerüstete Fahrzeuge nicht beladen. Diese Vorschriften gelten ebenfalls für den Rücktransport von Produkten. Handelt es sich um angebrochene oder nicht mehr eindeutig definierbare und gekennzeichnete Produkte, gelten zudem die Vorschriften der „Verordnung über den Verkehr mit Sonderabfällen“. Es wird daher ein Gefahrgutzuschlag von Fr. 25.- verrechnet werden. Chauffeure dürfen keine Waren aufladen, die nicht mit den entsprechenden Deklarationen und Begleitpapieren versehen sind. Sollte der Kunde nicht über die nötigen Papiere verfügen, so kann deren Ausstellung vor einer Rücksendung bei GTT veranlasst werden

### 8. Warenretouren

GTT nimmt Warenretouren nur nach vorheriger Mitteilung und in einwandfreiem, originalverpacktem Zustand franko entgegen. Angebrochene Gebinde; Gewebezuschnitte, beschränkt haltbare Produkte, Spezialprodukte und Spezialfarbtöne sowie im Sortiment inzwischen nicht mehr enthaltene Produkte und einzelne Bestandteile von Mehr-Komponenten-Produkten können nicht retourniert werden. Der Retourenwert wird auf der Basis des Nettowarenwertes abzüglich Minderwert und gewählter Rabatt berechnet. Eine Gutschrift erfolgt im Umfang von maximal 80% des Nettowarenwertes.

### 9. Rücknahmen

Sämtliche Gebinde sind so genannte Einweggebilde. Paletteneinheiten sind Eigentum der GTT. Falls innert nützlicher Frist keine Rückgabe der Paletten erfolgt, werden diese zum jeweiligen Tagespreis in Rechnung gestellt und nachbelastet.

### 10. Beratung

GTT bietet ihren Kunden einen Beratungsdienst für weitere Auskünfte über Wahl oder Anwendung ihrer Produkte an. Aus der Praxis hervorgegangene Fachleute stehen für Instruktion der Kunden und ihrer Mitarbeiter zur Verfügung. GTT versteht diese Beratung als Dienst am Kunden. Es entstehen daraus keine Verpflichtungen für GTT, zumal die Projektierung und Ausführung nicht in den Händen von GTT liegt. Auch die allfällige Präsenz von GTT-Mitarbeitern vor Ort begründet keine Ansprüche des Kunden. Hinsichtlich Anwendung und Verarbeitung der Produkte sind die ausführlichen Angaben insbesondere in den „Technischen Merkblättern“ oder auf den Gebinden verbindlich. Generell ist die Beachtung des aktuellen Stands der Technik unerlässlich. Ebenso sind die Produkte regelmässig nur für Kunden bestimmt, deren Mitarbeiter über die dafür erforderlichen Kenntnisse verfügen. Da zahlreiche Faktoren die Materialverarbeitung und den Material-Verbrauch beeinflussen können, sind die Bedarfsangaben für GTT unverbindlich. Ebenso bleiben Änderungen der Produktformulierungen aufgrund neuester Forschungsergebnisse ausdrücklich vorbehalten.

### 11. Höhere Gewalt

In Fällen höherer Gewalt und insbesondere bei Rohstoffverknappung und kurzfristigen Rohstoff-Preissteigerungen behält sich GTT vor, alle Preisofferten als freibleibend zu bezeichnen; alle Bestellungen und Lieferungen zu Tagespreisen entgegenzunehmen bzw. zu fakturieren; die Lieferung nur unter dem Vorbehalt der Lieferfähigkeit zu erfüllen.

### 12. Reklamationen

Der Kunde hat die Lieferung sofort zu prüfen. Reklamationen sind unverzüglich schriftlich zu melden. Unterbleibt eine solche Mängelrüge, gilt die Lieferung als genehmigt.

### 13. Garantie

Die Herstellerfirmen garantieren für ihre Produkte die Einhaltung der technischen Eigenschaften gemäss den Technischen Merkblättern und Produktbeschreibungen bis zum Verfalldatum. Nachgewiesenermassen mangelhafte Produkte werden von GTT entweder durch fehlerfreie Produkte ersetzt oder gutgeschrieben. Eine allfällige Garantie für die Eignung der Produkte für einen bestimmten Verwendungszweck erfolgt nur schriftlich und fallweise. Voraussetzung für eine Garantieleistung seitens GTT ist insbesondere, dass - der Kunde bestehende und drohende Schäden unverzüglich GTT schriftlich meldet, - das Produkt gemäss den Richtlinien gelagert und vor dem Verfalldatum verwendet wird, zur Schadenminderung alle zumutbaren und geeigneten Massnahmen getroffen werden der Schaden nicht auf höhere Gewalt oder fehlerhaftes Verhalten des Kunden oder eines Dritten zurückzuführen ist.

### 14. Haftung

Für Schäden, die unmittelbar auf ein mangelhaftes Produkt zurückzuführen sind, haftet GTT im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Die Haftung für Vermögensschäden, die nicht unmittelbar auf einen Personen- oder Sachschaden zurückzuführen ist, ist ausgeschlossen. Vorbehaltlich zwingender Gesetzesbestimmungen sind weitere Ansprüche ausgeschlossen.

### 15. Gerichtsstand und anwendbares Recht

Gerichtsstand für beide Parteien ist Luzern, Schweiz. Das Rechtsverhältnis untersteht dem materiellen schweizerischen Recht.

Kriens 19. April 2107